

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

wirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht wahlberechtigt ist.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Nach Art. 22 sind Bürger in den Städten und Nachbarn in den ländlichen Gemeinden diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt voraus: eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit, den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentum und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 26). In den städtischen Gemeinden sind alle Gemeindeglieder stimmberechtigt, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden (Art. 39). Stimmberechtigte Frauen dürfen (§ 41) ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger sein. Der Ehemann oder Sohn ist zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet. Wählbar sind nach § 54 nur männliche Bürger.

In den ländlichen Gemeinden sind alle grundbesitzenden Ortsnachbarn stimmberechtigt (Art. 134). Die Frauen müssen sich jedoch auch hier eines Stellvertreters bedienen. Das passive Wahlrecht steht nach § 141 nur männlichen Ortsnachbarn zu. — Im Jahre 1898 lag dem Landtag der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vor; derselbe gelangte jedoch nicht zur Annahme.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht wird nach § 25

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

unter bestimmten Voraussetzungen von den männlichen Deutschen erworben, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Weiblichen Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, kann das Bürgerrecht auf Antrag vom Gemeinderate verliehen werden. Das Bürgerrecht umfaßt jedoch nur für die männlichen Bürger das aktive und passive Wahlrecht (§§ 37 und 38).

Nach den bis zum Jahre 1912 im Fürstentum geltenden Gesetzesbestimmungen stand den Frauen das aktive Wahlrecht in städtischen und ländlichen Gemeinden zu; sie mußten ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Fürstentum Waldeck.

Für Stadt- und Landgemeinden gilt die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 (neu redig. am 6. Februar 1888). Das Gemeinderecht (Bürgerrecht), welches in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden, besteht, wird von jedem „Staatsangehörigen“ unter bestimmten Voraussetzungen erworben (§§ 15 und 16). Obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Frauen auch zu den Staatsangehörigen zu rechnen sind, hat sie der Gesetzgeber in den §§ 15 und 16 sicher nicht einbegriffen, denn diese ständen sonst im Widerspruch mit § 20, in welchem es heißt: „Auch volljährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Frauenspersonen nehmen unter gleicher Voraussetzung (d. h. wenn sie an Steuer so viel entrichten wie einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewähler) teil an der Wahl.“ Die Frauen müssen sich durch einen Bürger derjenigen Gemeinde vertreten lassen, in der sie wählen wollen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

§ 13 der Städteordnung vom 13. Juli 1906 bestimmt, daß nur wirtschaftlich selbständige deutsche Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bür-